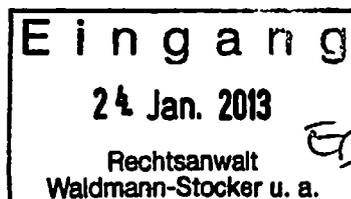


- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Magdeburg

S 22 AY 25/12 ER

Aktenzeichen



BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. [REDACTED], 39128 Magdeburg
– Antragsteller zu 1)–
2. [REDACTED], 39128 Magdeburg
– Antragstellerin zu 2) –

Prozessbevollm.: zu 1.-2.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Coll., Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg

– Antragsgegnerin –

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 24. Januar 2013 durch die
Richterin am Sozialgericht Schormann als Vorsitzende beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern zu 1) und 2) ab dem 1. November 2012 über die bereits bewilligten Leistungen hinaus vorläufig jeweils 120,00 € monatlich bis zu einem bestandskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens zu gewährleisten.
Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragsgegnerin trägt 90 % der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 1) und 2).

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ungekürzte Leistungen gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Antragsteller sind nach eigenen Angaben in [REDACTED] geboren und haben bis zu ihrer Einreise in die BRD im Jahr 2004 in der [REDACTED] gelebt. Am 11.08.2004 beantragten sie die Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 01.09.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab. Die Antragsteller wurden aufgefordert, die BRD innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall, dass die Ausreisefrist nicht eingehalten wird, wurde die Abschiebung in das Land des gewöhnlichen Aufenthalts, [REDACTED] angedroht. Seit dem 19.11.2008 sind die Antragsteller in Besitz einer Duldung. Sie verfügen nicht über die erforderlichen Ausreisedokumente. Zunächst wurden ihnen nach Ablauf der Vorbezugsfrist Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt. Am 26.07.2011 teilte die Ausländerbehörde mit, dass die Antragssteller falsche Angaben gemacht hätten und sich weigern würden, ihrer Mitwirkungspflicht nach dem Aufenthaltsgesetz nachzukommen. Ihre Identität sei damit ungeklärt. Im Rahmen von Maßnahmen zur Passbeschaffung hatte [REDACTED] am 21.07.2011 die Staatsangehörigkeit [REDACTED] nicht bestätigt und die Rückübernahme der Antragsteller abgelehnt. Daraufhin nahmen die Antragsteller am 21.09.2011 an einer Vorführung zur Klärung ihrer geographisch-sprachlichen Zuordnung teil. Dabei wurde festgestellt, dass sie mit Sicherheit aus der Region Südkaukasus und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus der Region Armenien stammen. Der Aufforderung vom 28.11.2011, Anträge für Passersatzdokumente zur Prüfung der Armenischen Staatsangehörigkeit auszufüllen, sind die Antragsteller nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 27.01.2012 wurden die Antragsteller von der Antragsgegnerin über die beabsichtigte Kürzung ihrer Leistungen und die Gründe in Kenntnis gesetzt und

erhielten die Möglichkeit, sich bis zum 16.02.2012 zu äußern. Durch den Bescheid vom 28.02.2012 kürzte die Antragsgegnerin die Leistungsgewährung nach § 1 a AsylbLG mit Wirkung ab 01.03.2012. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus, dass die Antragsteller sich weigern würden, Anträge für Passersatzdokumente zur Prüfung der armenischen Staatsangehörigkeit auszufüllen. Der Bescheid vom 28.02.2012 wurde durch die Bescheide vom 06.03.2012 und 19.03.2012 unter anderem hinsichtlich der Bewilligung der Energiepauschale im eigenen Wohnraum geändert.

Gegen den Bescheid vom 28.02.2012 legte der damalige Prozessbevollmächtigte der Antragsteller, Herr Rechtsanwalt [REDACTED], Widerspruch ein.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11) berechnete die Antragsgegnerin die Leistungen für die Antragsteller gemäß § 1 a AsylbLG für die Zeit ab August 2012 neu. Der Änderungsbescheid erging am 06.09.2012. Der monatliche Leistungsbetrag für die Antragsteller erhöhte sich von 445,54 Euro auf 466,40 Euro. Die Sanktionierung nach § 1 a Satz 1 Nr. 2 AsylbLG wurde beibehalten. Die Antragsgegnerin nahm eine Kürzung in Höhe von 9,35 € vor, da im Rahmen der Sachleistungen nach § 4 AsylbLG Zuzahlungen und Praxisgebühren nicht aufzubringen seien. Weiterhin erfolgte eine Kürzung um 31,00 € für Bekleidung und Schuhe. Den Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens hat die Antragsgegnerin den Antragstellern nicht bewilligt.

Gegen den Bescheid vom 06.09.2012 legte der damalige Prozessbevollmächtigte der Antragsteller mit Schreiben vom 13.09.2012 Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 23.10.2012 wurde außerdem vom jetzigen Vertreter der Antragsteller, Herrn Rechtsanwalt Waldmann-Stocker Widerspruch erhoben.

Mit Schreiben vom 31.10.2012, eingegangen beim Sozialgericht Magdeburg am 01.11.2012, haben die Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Sie vertreten die Auffassung, ein Absenken des Leistungsstandards führe zum Unterschreiten des Existenzminimums und verletze damit die Menschenwürde. Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass das Existenzminimum absolut ist und nicht eingeschränkt werden darf. Dabei sei weiter von Belang, dass ein nach § 1a

AsylbLG gestrichener oder gekürzter Barbetrag zur sozialen Teilhabe und Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zum verfassungsrechtlich garantierten menschenwürdigen Existenzminimum gehöre und auch nicht aus migrationspolitischen Erwägungen eingeschränkt werden dürfe.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern vorläufig – bis zur Entscheidung über den Widerspruch bzw. Antrag vom 23.10.2012 – ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, der unabweisbar gebotene Bedarf werde durch die gewährten Leistungen und die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft der Antragsteller gedeckt. Hinsichtlich der Leistungen für Bekleidung und Schuhe verweist sie darauf, dass bei Vorliegen eines konkreten unabweisbaren Bedarfs Sachleistungen gewährt werden können. Im Übrigen sei die vorgenommene Leistungseinschränkung im Hinblick auf die Menschenwürde vertretbar, da die Antragsteller es in der Hand haben, durch die Erfüllung ihrer Mitwirkungshandlungen wieder die vollen Leistungen zu erhalten. Es könne nur darauf ankommen, ob ein vorwerfbares individuelles Fehlverhalten der Antragsteller vorliege, das eine Sanktion gemäß § 1 a AsylbLG rechtfertige. Richtig sei, dass das Bundesverfassungsgericht den unmittelbar verfassungsrechtlichen Leistungsanspruch auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht auf die bloße Sicherung der physischen Existenz beschränkt. Das Bundesverfassungsgericht habe sich jedoch in keiner Weise mit der Fragestellung befasst, ob und gegebenenfalls inwieweit die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums durch den Gesetzgeber auf Grund von persönlichem Fehlverhalten eines Leistungsempfängers eingeschränkt werden dürfe. Soweit das Bundesverfassungsgericht untersagt, existenzsichernde Sozialleistungen pauschal nach dem Aufenthaltsstatus zu differenzieren oder diese aus generellen migrationspolitischen Erwägungen unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums festzusetzen, könne

hieraus nicht der Schluss gezogen werden, es verböte sich deshalb auch, Leistungen wegen individuellen missbräuchlichen Verhaltens abzusenken.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte verwiesen.

II.

1. Der einstweilige Rechtsschutzantrag ist zulässig und überwiegend begründet.

Das Gericht der Hauptsache kann nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand nur treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung, § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung, § 86b Absatz 2 Satz 2 SGG).

Vorliegend begehren die Antragsteller den Erlass einer Regulationsanordnung. Voraussetzung für den Erlass einer Regulationsanordnung ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) stets die Glaubhaftmachung des Vorliegens sowohl eines Anordnungsgrundes, als auch eines Anordnungsanspruchs, wobei der Anordnungsanspruch den materiellen Anspruch auf die Regelung an sich beinhaltet und der Anordnungsgrund ein besonderes Eilbedürfnis, also die Dringlichkeit der begehrten Regelung für den Antragsteller voraussetzt. Die Regelung ist für den Antragsteller dringlich, wenn ohne diese schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglichen Beseitigung die Entscheidung der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Ein Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn mehr für als gegen die Richtigkeit der Angaben spricht (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl., 2012, § 86b Rn. 16b).

Leistungen für die Vergangenheit können daher in der Regel nicht im Wege der einstweiligen Anordnung geltend gemacht werden. Es widerspricht dem Instrument des einstweiligen Rechtsschutzes, einen Zustand der in der Vergangenheit liegt zu regeln. Vielmehr soll durch die Eilentscheidung des Gerichts ein Zustand für die Gegenwart und /oder Zukunft vorläufig geregelt werden. Hierdurch soll eine entstandene oder unmittelbar bevorstehende Notsituation für die Zukunft gelindert oder deren Entstehung verhindert werden. Notwendige Voraussetzung für eine vorläufige gerichtliche Eilentscheidung ist daher eine besondere Dringlichkeit der begehrten Regelung. Diese ist anzunehmen, wenn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile drohen, die nicht mehr mit einer Entscheidung in der Hauptsache beseitigt werden können. Es muss eine Notlage vorliegen, die nur durch die begehrte vorläufige Regelung vom Antragsteller abgewendet werden kann. Eine in der Vergangenheit möglicherweise bestandene besondere Dringlichkeit kann durch eine nur noch in der Zukunft einsetzbare Leistung nicht behoben werden.

Hinsichtlich des Antrages auf ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG ist danach der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, soweit dieser Leistungen für bereits vergangene Bewilligungsabschnitte bis zum 1. November 2012 betrifft, jedenfalls unbegründet, da ein Anordnungsgrund nicht gegeben ist. Dies folgt daraus, dass Ansprüche, die Zeiträume vor dem Eingang des Eilantrages bei Gericht betreffen, nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemacht werden können. Derartige, die Eilbedürftigkeit begründenden Umstände haben die Antragsteller weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht.

Für den Zeitraum ab 1. November 2012 liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor. Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch. Sie sind leistungsberechtigt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbG und haben einen Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe der vom BVerfG in seinem Urteil vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) als Übergangsregelung bestimmten Höhe.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der

Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Die Höhe dieser Geldleistungen ist evident unzureichend, weil sie seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen in Deutschland nicht verändert worden ist. Zudem ist die Höhe der Geldleistungen weder nachvollziehbar berechnet worden noch ist eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte und insofern aktuell existenzsichernde Berechnung ersichtlich. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Grundleistungen eine Übergangsregelung getroffen. Danach ist ab dem 1. Januar 2011 die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches zu berechnen. Dies gilt rückwirkend für nicht bestandskräftig festgesetzte Leistungen ab 2011 und im Übrigen für die Zukunft, bis der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Neuregelung nachgekommen ist.

Die vorgenannte Übergangsregelung legt mit Gesetzeskraft vorläufig das Existenzminimum fest, das nicht, auch nicht durch eine Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG, unterschritten werden darf, so dass es auf die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 1a AsylbLG insofern hier nicht ankommt.

Das soziokulturelle Existenzminimum der Antragsteller ist nicht gewährleistet. Dieses wird durch den Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens sichergestellt. Nach der Übergangsregelung des BVerfG, nach der die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG in Höhe der auch für die Sozialhilfe und Grundsicherungsleistungen maßgeblichen Regelbedarfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) zu erbringen sind, sind hierfür ohne Einschränkung die Positionen für Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildung, Gaststättendienstleistungen (Abteilungen 7-12 der Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS)) sowie sonstige Waren und Dienstleistungen gemäß §§ 5 – 7 RBEG zu gewähren. Dabei sind die im RBEG genannten Beträge im Hinblick auf die Preisentwicklung gemäß RBEG sowie §§ 28a und 138 SGB XII zum 1. Januar jeden Jahres fortzuschreiben. Dies bedeutet konkret eine Anhebung der in §§ 5 und 6

RBEG 2010 genannten Beträge um 0,55 % zum 01.01.2011 gemäß § 7 Abs. 2 RBEG, sowie um 0,75 % nach § 138 Nr.1 SGB XII und weitere 1,99 % zum 01.01.2012 gemäß § 138 Nr. 2 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nr. 2 SGB XII für das Jahr 2012 (RBSFV 2012). Um Differenzen bei der Berechnung zu vermeiden, haben sich die Länder am 21.08.2012 auf die in Tabelle 1 genannten Beträge der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für 2012 geeinigt (vgl. Pressemitteilung des Ministeriums für Integration Rheinland-Pfalz vom 21.08.2012).

Hieraus ergibt sich nach der dargestellten Anpassung ab dem 01.01.2012 für die Regelbedarfsstufe 2 ein Betrag in Höhe von je 120,00 €. Die Antragsgegnerin gewährt den Antragstellern keinen Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, so dass der Bedarf in Höhe von 120,00 € monatlich nicht gedeckt ist. Ein solches Unterschreiten des Existenzminimums lässt § 1a AsylbLG jedoch nicht zu.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 1a AsylbLG können die Leistungen auf das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene eingeschränkt werden. Das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum gemäß Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zur Führung eines menschenwürdigen Lebens darf bei einer Anspruchseinschränkung nicht unterschritten werden (vgl. Beschluss des Sozialgerichts Altenburg vom 11.10.2012, S 21 AY 3362/12 ER, Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 19.11.2012, S 17 AY 81/12 ER, Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 25.10.2012, S 26 AY 4/11). Dies gilt auch für das soziokulturelle Existenzminimum, denn das Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasst durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie nicht nur die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Hausrat, Kleidung, Hygiene, Gesundheit, Unterkunft und Heizung, sondern auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, da der Mensch als Person notwendig in sozialen Bezügen existiert (BVerfG a. a. O., Rn. 90 m. w. N.). Es ist zwar Aufgabe des Gesetzgebers, den Umfang des Existenzminimums sachgerecht zu bestimmen. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist hierbei weiter, soweit es um Art und Umfang der Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht, er muss aber seine Entscheidung immer am konkreten Bedarf des Hilfebedürftigen ausrichten (BVerfG a. a. O., Rn. 93). Da der Gesetzgeber seiner

diesbezüglichen Verpflichtung für die vom AsylbLG erfassten Personen bisher nicht nachgekommen ist und die bisherigen Geldleistungen vom Bundesverfassungsgericht als evident unzureichend erkannt worden sind, hat es eine Regelung angeordnet, die das Existenzminimum bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber verbindlich festlegt. Das so verbindlich festgelegte menschenwürdige Existenzminimum eines jeden Menschen ist unantastbar. Jedwede Kürzung des aufgrund dieses Grundrechts bestimmten Leistungsanspruchs ist verfassungswidrig (BVerfG a. a. O., SG Altenburg a. a. O., SG Düsseldorf a. a. O.). Das Unterschreiten des Existenzminimums kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass der Betroffene es in der Hand habe, durch die Erfüllung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen zu kommen. Da die Würde des Menschen unantastbar ist, darf ihre Beeinträchtigung nicht als Druckmittel eingesetzt werden. Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht in der angegebenen Entscheidung vom 18.07.2012 nicht ausdrücklich zur Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG geäußert, da dies nicht Gegenstand des Vorlageverfahrens war. Zum einen stellt allerdings das Bundesverfassungsgericht fest, dass das Existenzminimum absolut ist und nicht eingeschränkt werden darf. Vor allem zählt auch der nach § 1a AsylbLG gekürzte oder ganz gestrichene Barbetrag zur sozialen Teilhabe und Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen zum verfassungsrechtlich garantierten menschenwürdigen Existenzminimum. Zum anderen darf das Existenzminimum nicht aus migrationspolitischen Erwägungen eingeschränkt werden. Diese können kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen, da die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde aus migrationspolitischen Gründen nicht zu relativieren ist (BVerfG a. a. O., Rn. 120, 121). Art. 1 Abs. 1 GG begründet den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht. Dieses Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Maßgeblich für die Bestimmung entsprechender Leistungen sind die Gegebenheiten in Deutschland, dem Land, in dem dieses Existenzminimum gewährleistet sein muss. Das Grundgesetz erlaubt es nicht, das in Deutschland zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige unter Hinweis auf das Existenzniveau des Herkunftslandes von Hilfebedürftigen oder auf das Existenzniveau in anderen Ländern niedriger als nach den hiesigen Lebensverhältnissen geboten zu bemessen. Desgleichen erlaubt es die Verfassung nicht, bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen pauschal nach dem Aufenthaltsstatus zu differenzieren; der Gesetzgeber muss sich immer konkret an dem Bedarf an existenznotwendigen Leistungen orientieren (BVerfG a. a. O., vgl. auch G. Classen,

Asylmagazin 9/12, S. 286). Da § 1a AsylbLG im Übrigen keine prozentuale Kürzung, sondern eine Einschränkung auf das unabweisbar Gebotene vorsieht, ist eine verfassungskonforme Auslegung in diesem Sinne ohne Weiteres möglich (SG Altenburg a. a. O., SG Düsseldorf a. a. O.).

Es besteht auch ein Anordnungsgrund, da das Vorenthalten der für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Mittel nachträglich nicht mehr wirksam ausgeglichen werden kann. Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) muss daher die faktische Vorwegnahme der Hauptsache hingenommen werden (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl., 2012, § 86 b Rn. 31).

Das physische Existenzminimum der Antragsteller ist durch die bewilligten Leistungen gedeckt. Nach der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts bemessen sich die Werte nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 AsylbLG entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 RBEG für Einpersonnen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben unberücksichtigt. Die Antragsgegnerin hat bei der Leistungsberechnung die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben (§§ 5 bis 7 RBEG) für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke) und 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsstandhaltung) berücksichtigt. Soweit sie bei den Verbrauchsausgaben für die Abteilung 6 (Gesundheitspflege) einen Betrag in Höhe von 9,35 € in Abzug gebracht hat, ist dies nicht zu beanstanden, da die in dieser Abteilung aufgeführten Einzelbedarfsanteile für Praxisgebühr und Eigenanteilen bei Rezepten aufgrund der Systematik des Asylbewerberleistungsgesetzes bei Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nicht entstehen. Soweit die Antragsgegnerin des Weiteren 31,00 € für Bekleidung und Schuhe nicht zahlt, besteht jedenfalls kein Anordnungsgrund. Die Antragsteller haben insoweit keinen konkreten Bedarf glaubhaft gemacht. Eine Gefährdung der physischen Existenz der Antragsteller ist nicht ersichtlich.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist binnen **eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg

Breiter Weg 203-206

39104 Magdeburg

(Postfach, 39083 Magdeburg)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen – Anhalt

im Justizzentrum Halle

Thüringer Straße 16

06112 Halle

(Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
eingelegt wird.

gez. Schormann

Richterin am Sozialgericht

